

# VEREINSSATZUNG

## §1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das kulturelle Angebot in der Region Passau zu fördern, Voraussetzungen für ein kulturelles Leben zu schaffen und Aktivitäten verschiedener Gruppen zu unterstützen, insbesondere Populärmusik.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des kulturellen Lebensausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Durchführung kultureller Veranstaltungen in unregelmäßigen Abständen;
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleichen Zwecks, sowie Förderung des Kulturaustausches mit anderen Nationen.
- (5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikförderverein Passau e.V., kurz: MFV PA e.V.". Er hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Kulturfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie sind entweder selbst kulturell tätig oder helfen bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht kulturell aktiv sind, sich auch nicht als Helfer betätigen, aber im Übrigen die Vereinsinteressen fördern.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1)
  - a) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags gemäß § 6 im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht so lange, bis die Beitragsschuld beglichen ist.
- (2)
  - a) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss, sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - b) Mitglieder, die mit ihrer Jahresbeitragszahlung im Rückstand sind, erhalten bis zur Begleichung ihrer Schuld keine Vergünstigungen irgendwelcher Art.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, Vereinseigentum zu benutzen soweit sie Pfleglich und den etwaigen Anordnungen entsprechend damit umgehen. Genauere Bestimmungen trifft der Vorstand.
- (4) Mit Ehrenamt betraute Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen. (Quittung !)

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- c) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten;

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine

entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt

für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Mindestalter für den Beitritt wird auf 14 Jahre festgesetzt. Über den schriftlichen Antrag

zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit

Begründung zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab dessen Zugang

schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der

Vereinsausschuss.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt (die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird sofort wirksam)
- b) durch Ausschluss. Ausschluss erfolgt bei grobem vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen unter Darlegung

aller Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat keine Ansprüche

auf Rückzahlung von Jahresbeiträgen, Spenden oder die Rückgabe von

Sachgaben.

Ebenso erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

- a) durch Streichung von der Mitgliederliste; diese erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Die Eintreibung der bis dato zu entrichtenden Beiträge wird vom Vorstand gerichtlich fortgesetzt.

- b) durch Tod.

## **§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird vorerst nicht erhoben, kann aber von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf diesen Beschluss hin vom Vereinsausschuss festgelegt werden.

## **§7 Die Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Vereinsausschuss
  - c) Die Mitgliederversammlung
- (2) Zur Umsetzung des Vereinszwecks können unter Leitung verantwortlicher Ausschussmitglieder, Arbeitsgruppen mit unterschiedlicher Anzahl an Mitgliedern gebildet werden.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über € 500,- die Zustimmung des Vereinsausschusses nötig ist.
- (4)
- a) Bei Rechtsgeschäften, die eine Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von € 2.500,00 erforderlich machen, entscheidet der Vereinsausschuss.
  - b) Bei Rechtsgeschäften, die eine Kreditaufnahme über eine Höhe von über € 2.500,- erforderlich machen, bzw. bei Grundstückskäufen oder bei langfristigen Vertragsabschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5)
- a) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
  - b) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Abgabe einer Steuererklärung.
  - c) Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Mitglieder.
- (6) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bleibt aber in jeden Fall im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abwählen.
- (7) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist zeitnah (innerhalb von 4 Wochen) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflichten des Gesellschafters der Zauberberg UG wahrzunehmen und diese laut Gesellschaftsvertrag ordnungsgemäß umzusetzen.

## **§9 Der Vereinsausschuss**

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Schriftführer, und **mindestens** zwei weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte, volljährige Vereinsmitglieder (1. und 2. Beisitzer) an. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit bestimmte Aufgabenbereiche übernehmen, z. B. - Jugendvertreter-Mietervertreter-Technikwart-Konzertwart-Pressewart-Gebäudewart-Getränkewart- Bandverwalter usw.
- (2) Der Vereinsausschuss übernimmt die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt §8 und §9 entsprechend. Beschlussfähigkeit wird bei Anwesenheit von zwei Dritteln an Ausschussmitgliedern erreicht.  
  
Zwei Vorstandsmitglieder + 1. und 2. Beisitzer
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied aus (ausgenommen Vorstandsmitglied), so wird vom Vorstand bis zur nächsten Wahl gegebenenfalls ein Ersatzmann bestimmt. Ein Ersatzmann muss bestimmt werden, wenn die Anzahl der Ausschussmitglieder unter 6 Mitglieder sinkt. Sollte eine Bestimmung nicht möglich sein ist zeitnah (innerhalb von 4 Wochen) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich und zusätzlich vor jeder größeren Aktivität des Vereins statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung muss jedem Vereinsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Einladungen zu ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen werden per E-Mail versandt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben, insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes (geheime Wahl)
- b) Wahl des Vereinsausschusses (geheime Wahl)
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d) Entgegennahme des Jahreskassenberichts
- e) Entscheidungen über Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit)
- f) Entschlussfassung über Vereinsauflösung (3/4 Mehrheit)

(2) Die Entschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn geheime Wahl wurde beantragt oder ist durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben. Alle Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, mit Annahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen durchgeführt.

(3) Losentscheidungen oder ähnliches sind unzulässig.

(4) Alle Entschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich festgehalten und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

### **§11a Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es nach Abschluss des

Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das

Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 21 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen und

der Mitgliederversammlung zu verkünden.

### **§12 Satzungsänderung**

(1) Eine Satzungsänderung kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Das Vorhaben, die Satzung zu ändern, ist in der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

### **§13 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
- (2) Niemand darf sich selbst oder andere durch Verwaltungsausgaben oder überhöhte Aufwandsentschädigungen begünstigen.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4 Mehrheit nötig ist.
- (2) Eventuelles Vereinsvermögen fällt zweckgebunden zu. Der Zweck wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§15 Zauberberg gUG**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflichten des Gesellschafters der Zauberberg gUG wahrzunehmen und diese laut Gesellschaftsvertrag ordnungsgemäß umzusetzen.
- (2) Der Vorstand darf Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Zauberberg gUG nur vornehmen, wenn er hierzu durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins ermächtigt wurde. Der Vorstand darf die Gesellschafter der Zauberberg gUG durch weitere Kapitalgeber NICHT erweitern.
- (3) Der Vorstand darf die Auflösung und/oder Liquidation der Zauberberg gUG nur vornehmen, wenn er hierzu mit Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins ermächtigt wurde. Die Mitgliederversammlung einigt sich mit einfacher Mehrheit in diesem Fall auf die Person eines Liquidators.
- (4) Der Vorstand darf die Bestellung des Geschäftsführers der Zauberberg gUG nur vornehmen, wenn er hierzu durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins ermächtigt wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung des MFV Passau e.V. beschließt über die Verwendung des Gewinns mit einfacher Mehrheit (Rücklagenbildung, Gewinnvortrag und/oder Ausschüttung)



## **§ 16) Datenschutzerklärung**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§17 Geschäftsführer (besonderer Vertreter)**

- (1) Der Vorstand kann einen (oder mehrere Geschäftsführer) als besonderer Vertreter im Sinne §30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter ist hauptamtlich im Verein tätig und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Mit dem besonderen Vertreter wird ein Dienstvertrag abgeschlossen.
- (3) Abschluss, Vergütung, welche ortsüblich sein muss, Änderungen, Beendigung des Vertrages sowie die Art und der Umfang der Geschäfte, die ein besonderer Vertreter durchzuführen hat, werden durch eine abzuschließende Geschäftsordnung und im Dienstvertrag geregelt.